

BGer 7B_42/2023 vom 13. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_42_2023

FR: TF 7B_42/2023 du 13 juillet 2023

IT: TF 7B_42/2023 del 13 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer stellt kein Rechtsbegehren, macht aber geltend, die erkennungsdienstliche Erfassung gehe "zu weit".

E. 1.1

Die Vorinstanz hielt in ihren Erwägungen fest, dass die kantonale Beschwerde des Beschwerdeführers gutzuheissen sei und die Verfügung der Staatsanwaltschaft aufgehoben werde.

E. 1.2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Zur Beschwerde berechtigt ist indessen nur, wer (u.a.) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Ein solches geht dem Beschwerdeführer offenkundig ab, hat er doch im vorinstanzlichen Verfahren obsiegt. Auf seine Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 2

Im Dispositiv des angefochtenen Beschlusses wurde allerdings nicht vermerkt, dass die Verfügung aufgehoben wird. Diese Rechtsfolge hätte Eingang in das Entschdispositiv finden müssen. Ist das Dispositiv unvollständig, nimmt die Strafbehörde, die den Entscheid gefällt hat, auf Gesuch oder von Amtes wegen eine Berichtigung vor (Art. 83 Abs. 1 StPO). Die Aufhebung der Verfügung hätte der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz auf dem Wege einer Berichtigung im Sinne von Art. 83 Abs. 1 StPO verlangen können. Das Versehen wäre auf Gesuch hin von der Vorinstanz ohne Weiteres zu berichtigen gewesen. Aus prozessökonomischen Gründen wird das Dispositiv daher vom Bundesgericht im Sinne des Beschwerdeführers vervollständigt (vgl. Urteil 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 3

Auf die Erhebung von Kosten kann unter diesen Umständen ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.